



Informationen zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung (Einladung von visumpflichtigen Personen)

Was ist eine Verpflichtungserklärung?

Wenn Sie einen ausländischen Besucher oder eine ausländische Besucherin für kurze Zeit nach Deutschland einladen möchten, benötigen Sie in der Regel eine Verpflichtungserklärung. Diese muss Ihr Besuch bei der Deutschen Botschaft im Heimatland vorlegen insbesondere dann, wenn er/sie die Kosten des Aufenthalts in Deutschland nicht selbst bezahlen kann.

Mit dem ausgestellten Visum kann Ihr Gast bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in Deutschland bleiben. Es gilt für private Besuche, touristische Reisen und Geschäftsreisen.

Wozu verpflichten Sie sich als Gastgeber/in?

Mit der Erklärung verpflichten Sie sich, alle Kosten zu übernehmen, die dem Staat durch den Aufenthalt Ihres Besuches in Deutschland entstehen könnten. Dazu zählen:

- a) die gesamten Kosten für den Lebensunterhalt,
- b) die vollständigen Krankheitskosten im Falle einer Erkrankung
(wir empfehlen den Abschluss einer Krankenversicherung für den Zeitraum des Aufenthaltes),
- c) die Kosten einer möglichen Abschiebung nach §§ 66, 67 AufenthG.

Die Verpflichtungen erstrecken sich, unabhängig von der Gültigkeitsdauer des Visums, auf den gesamten Zeitraum des Aufenthalts, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts. Der Verpflichtungsgeber muss eine schriftliche Erklärung und Belehrung unterschreiben, dass er auf den Umfang seiner Verpflichtungen hingewiesen wurde.

Wo geben Sie die Verpflichtungserklärung ab?

Die Verpflichtungserklärung geben Sie **persönlich** in einem der Bürgerämter der Stadt Frankfurt am Main ab (Bitte buchen Sie sich vorab einen Termin über www.frankfurt.de). Anschließend muss diese Erklärung zur Beantragung des Visums bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Generalkonsulat oder Konsulat) vorgelegt werden.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

- Die Abgabe der Verpflichtungserklärung ist frühestens sechs Monaten vor der beabsichtigten Einreise möglich
- Personen mit Touristenvisum oder Duldung können **keine** Verpflichtungserklärung abgeben.
- Vor Abgabe einer Verpflichtungserklärung wird die finanzielle Leistungsfähigkeit überprüft. Sie sollten also in der Lage sein, aus eigenem Einkommen alle Kosten zu bezahlen, die durch den Aufenthalt Ihres Besuches in Deutschland entstehen können. Im Rahmen dieser Prüfung wird das durchschnittliche Nettoeinkommen den Unterhaltspflichten, unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. ZPO, gegenübergestellt. Verfügen Sie über ausreichend pfändbares Einkommen, kann die Abgabe einer Verpflichtungserklärung erfolgen.





Ehegatten können eine gemeinsame Verpflichtungserklärung abgeben. Hierfür muss nur ein Ehegatte vorsprechen und die Gehaltsnachweise, eine Einverständniserklärung sowie ein Ausweisdokument des anderen Ehegatten mitbringen (dies ist allerdings nur möglich, wenn der/die Vorsprechende zumindest über ein geringes eigenes Einkommen verfügt!).

Die Hinzurechnung des Einkommens einer dritten Person (nicht Ehegatte) ist nicht möglich. Es können jedoch zwei Personen einen Gast einladen. Hier ist für jede/n Gastgeber/in die Abgabe einer eigenen Verpflichtungserklärung notwendig. Jede Verpflichtungserklärung kostet 29 und die Verpflichtungsgeber müssen gemeinsam persönlich vorsprechen.

Hinweis: Sobald einer der beiden Verpflichtungsgeber alleine über ein ausreichendes Einkommen verfügt, muss dieser die Verpflichtungserklärung auch alleine abgeben.

Welche Unterlagen müssen Sie bei Ihrem Besuch im Bürgeramt mitbringen?

1. Einkommensnachweise über das Nettoeinkommen der letzten drei Monate (Kontoauszüge reichen nicht aus), z. B.
 - Gehaltsabrechnungen bei Arbeitnehmern,
 - Rentenbescheid bei Rentnern,
 - Bescheinigung vom Steuerberater bei Selbständigen oder Steuerbescheid des Finanzamtes (nicht älter als zwei Jahre).
2. Gültiges Ausweisdokument
(bei ausländischen Bürger/innen ist zusätzlich die Vorlage des Aufenthaltstitels notwendig).
3. Ausgefülltes Formular „Angaben zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung“ (finden Sie auf www.frankfurt.de)
4. Unterschriebene „Erklärung und Belehrung zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung“ (erhalten Sie im Bürgeramt oder unter www.frankfurt.de)
5. Einverständniserklärung, Unterschrift auf der „Erklärung zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung“ und Ausweisdokument des Ehegatten (sofern das Einkommen des Ehegatten mit angerechnet werden soll)

Alle Unterlagen sind im Original vorzulegen. Die Verpflichtungserklärung kostet **29,00 €**.

Ausführlichere Informationen zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung erhalten Sie in den Bürgerämtern der Stadt Frankfurt am Main oder auf www.frankfurt.de.

Bei beabsichtigten Aufenthalten in der Bundesrepublik, die über drei Monate hinausgehen und nicht dem Besuchszweck dienen (Familienzusammenführung, Arbeitsaufnahme, Au-Pair, etc.) ist das notwendige Antragsverfahren direkt über die zuständige deutsche Auslandsvertretung abzuwickeln.

Für Aufenthalte von Sprachschülern/innen und Studenten/innen wenden Sie sich bitte direkt an die Ausländerbehörde Frankfurt am Main.

Private Einladungen sind für juristische Personen wie z. B. Vereine, kirchliche Einrichtungen und Firmen nicht ausreichend.

Beachten Sie hierzu unser Merkblatt „Einladungen durch Firmen und Vereine“.

